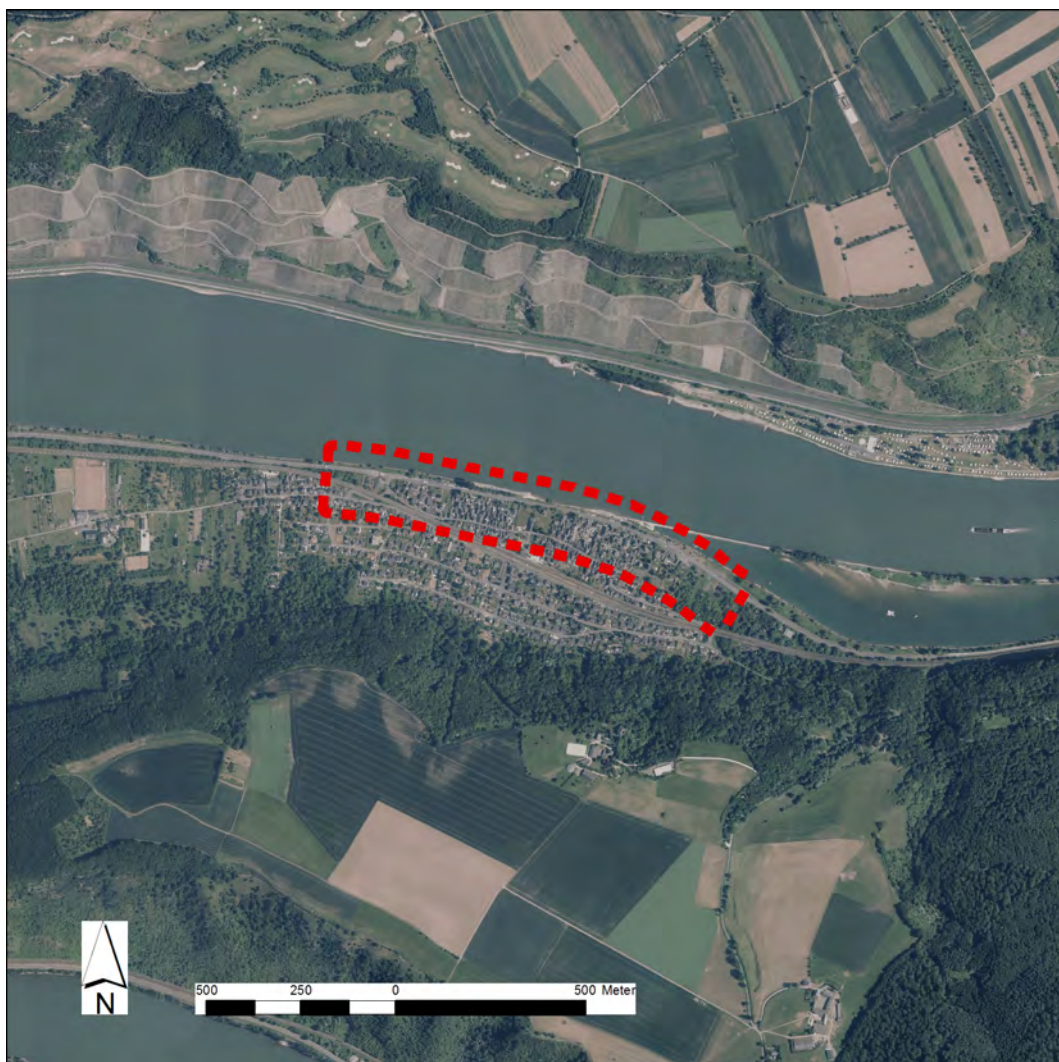


Ausbau der B 42 mit Neubau eines Radweges in der OD Osterspai

Fachbeitrag Artenschutz gem. §§ 44 und 45 BNatSchG

Stand: 14.12.2018

Maßnahmen-Nr. A.14-02-0112



Bearbeitet von:

FLP WITT
Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Karlheinz Witt
Dipl.-Ing. Landespflege
Bartelstraße 3 – 65558 Lohrheim
T. 06430.91023 – F. 06430.91043
eMail post@flp-witt.de - www.FLP-WITT.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3	Relevanzprüfung	6
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	7
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	7
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	8
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	8
5.1	Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen	8
5.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.2.2.1	Säugetiere	12
5.2.2.2	Reptilien	14
5.2.2.3	Amphibien	14
5.2.2.4	Libellen	14
5.2.2.5	Käfer	14
5.2.2.6	Tagfalter	14
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	14
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	17
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
6.3	Fazit	18

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung

Der LBM Diez plant die B 42 in der OD Osterspai grundlegend zu sanieren und auszubauen. Neben der Ertüchtigung des Unterbaus und der Sicherstellung der Entwässerung der Straße ist eine durchgehende einheitliche Straßengeometrie Ziel der Planung. Gleichzeitig wird eine Verbesserung der Situation für Radfahrer und Fußgänger vorgesehen. Zurzeit enden der rechtsrheinische Radweg jeweils am Beginn der OD; der Radverkehr wird über die Bundesstraße geführt. Durch die touristische Nutzung des Rheinuferes ist diese ungegliederte Führung von Auto-, Radfahr- und Fußgängerverkehr mit hohen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer verbunden und die Verweilqualität für die Gäste ist sehr unbefriedigend.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, in den §§ 44 und 45 umgesetzt. Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Online-Daten des Biotopkatasters mit nach § 30 BNatSchG geschützten Pflanzenbestände (LANIS), Stand:09.2017,
- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008) mit Ergänzungen,
- Online-Daten des LfU (ARTEFAKT) TK 25 Blatt 5711 Boppard, Stand 09/2018,
- Bestandserfassungen (2008 - 2017) im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Ausbau der B 42.
- B 42 Radweg Braubach-Osterspai: Avifauna-Monitoringuntersuchung (BRNL Dipl.-Geograph Markus Kunz, Hachenburg, Mai 2016)

Die Prognose der Betroffenheit der Arten wurde anhand eines Untersuchungsraumes der Ausbaustrecke, der eine Breite von 150 m umfasst, durchgeführt. Anhand der Biotoptypen und Ausstattungsmerkmale in diesem Streifen wurde geprüft, ob dort relevante Lebensräume und Habitate der relevanten Arten vorkommen können. Bei dem trassennahen Ausbau einer vorhandenen Bundesstraße

gibt dieser Untersuchungsraum hinreichende Sicherheit eine Betroffenheit zu erkennen. Der Wirkraum des Ausbaus konnte in der Örtlichkeit auf den Bereich zwischen dem Bebauungsrand an der B 42 und dem Rheinufer eingegrenzt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) und weiterer Urteile wurde das Bundesnaturschutzgesetz 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, weiterentwickelt und umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug

praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

(Absatz 5)

- ¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 (5) gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 (1) FFH-Richtlinie und Art. 9 (2) der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,

- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16. (1) der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht der technischen Planung und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1). Geplant ist der Ausbau der Bundesstraße B 42 in der OD Osterspai. Gleichzeitig wird in diesem Bereich ein Radweg vorgesehen, der entlang des Rheinufers, teilweise auf dem alten Leinpfad, angelegt werden kann. Nachfolgend werden alle Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Baumaßnahme fast ausschließlich auf der bestehenden Straßen erfolgt und keine Verkehrsverlagerungen zu erwarten sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren, die über das jetzige Maß hinausgehen, sind deshalb nicht zu erwarten. Es sind temporäre, baubedingte Beeinträchtigungen durch Flächenentzug und Beunruhigungen sowie ein geringer dauerhafter, anlagebedingter Flächenentzug und damit einhergehender Verlust an Lebensräumen zu betrachten.

Während für den Ausbau der B 42 nur marginale Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten zu erwarten sind, stellt das Anlegen des Radweges einen Neubau dar mit möglichen Auswirkungen auf die Fauna durch die Flächeninanspruchnahme. Bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten und den Vorbelastungen durch Siedlung, Verkehr und Freizeitnutzung kann der Wirkraum auf den Bereich der B 42 mit Gehweg bis zum Rhein hin eingegrenzt werden. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf geschützte Arten im Bereich des NSG „Auf der Schottel“ und dem dort ausgewiesenen Teilbereich des FFH-Gebietes DE-5711-301 „Lahnhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ zu erwarten, da der Bereich durch die Baumaßnahme nur randlich tangiert wird, die Störungen durch Verkehr und Freizeitnutzung aber bereits vorhanden sind.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch den Ausbau der B 42 und den Neubau des Radweges werden ca. 1.580 m² biotisch aktiver Boden neu versiegelt. Direkt betroffen von der Flächeninanspruchnahme sind Nebenflächen der vorhandenen Straße. Weitere 915 m² mit Steinsatz befestigte Uferprofilböschungen und Leinpfadfläche werden überbaut. Für das Arten- und Biotoppotenzial bedeutsame Biotope und Habitate werden nicht betroffen..

Für den Ausbau und die notwendigen Baufeldräumung werden Sträucher und 31 Bäume der öffentlichen Grünanlage gerodet. Bei der Beurteilung der Bedeutung der Beeinträchtigungen für Tier- und Pflanzenarten wurde berücksichtigt, dass im gesamten Wirkraum bereits erhebliche Störungen durch Verkehr und Freizeitnutzungen vorliegen. Arten mit großer Empfindlichkeit gegenüber Beunruhigungen meiden den Bereich komplett.

Barrierewirkung/ Zerschneidung

Da bereits eine Straße vorhanden ist, kommt es zu keiner neuen Zerschneidung von Lebensräumen. Die zusätzliche Barrierewirkung durch den Radweg für Kleinstlebewesen ist nur marginal, da es parallel zum Weg keine Raumtiefe für die Etablierung entsprechender Biotope gab und gibt.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Vorsorglich wurde die Vermeidungsmaßnahme 1 V, die die Rodung von Gehölzen zur Baufeldräumung auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und Ende Februar beschränkt, festgelegt. Die zu rodenden Bäume werden unmittelbar vor der Maßnahme auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert (2 V). Während der Bauzeit werden zusätzliche Flächen als Arbeitsraum, Materiallager und Abstellplatz für Maschinen temporär in Anspruch genommen. Durch die Ausweisung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen (3 V) im landschaftspflegerischen Begleitplan werden schützenswerte Bereiche von davon ausgenommen. Damit können alle potenziellen Beeinträchtigungen geschützter Tierarten nach den §§ 44 und 45 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Barrierewirkung/ Zerschneidung

Von den Bauarbeiten sind keine Barrierewirkung bzw. Zerschneidungen zu erwarten.

Lärmimmissionen

Bei Einhalten der gesetzlichen Vorgaben sind von den Bauarbeiten keine unzumutbaren und Natur und Landschaft beeinträchtigende Lärmemissionen zu erwarten. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass die von den Bauarbeiten ausgehenden Störungen über den Bereich hinausgehen, der durch die vorhandenen Straßen schon vorbelastet ist.

Stoffeinträge

Bei Einhalten der gesetzlichen Vorgaben der entsprechenden Normen und Empfehlungen sind während der Bauarbeiten keine Stoffeinträge in Boden zu erwarten.

Ebenso erfolgt bei sachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einhaltung der entsprechenden Normen und Empfehlungen kein Eintrag in den Rhein. Hantieren mit Stoffen wie Schmiermittel und Treibstoffe für Baumaschinen darf nur dort erfolgen, wo bei einem evtl. Unfall ein Zurückhalten vor Eintrag in ein Fließgewässer erfolgen kann. Bei der Beurteilung der Betroffenheit der besonders geschützten Arten im Rhein wurde das Einhalten der einschlägigen Normen und Vorschriften vorausgesetzt.

Erschütterungen

Bei Einhalten der gesetzlichen Vorgaben sind von den Bauarbeiten keine unzumutbaren und Natur und Landschaft beeinträchtigende Erschütterungen zu erwarten.

Optische Störungen

Von den Bauarbeiten sind keine optischen Störungen zu erwarten, die über die Störungen der Straßen hinausgehen. Besonders nächtliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da nur tagsüber gearbeitet wird.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Da es sich um den Ausbau einer bestehenden Straßen handelt und keine Verkehrsumlagerungen zu erwarten sind, können betriebsbedingte Wirkfaktoren, die über das jetzige Maß hinausgehen, ausgeschlossen werden.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet. Bei der Beurteilung der Relevanz der Beeinträchtigungen für Tier- und Pflanzenarten wurde berücksichtigt, dass im Wirkraum Störungen durch Verkehr und Freizeitnutzungen vorliegen, die sich nach dem Bau der beiden Radwegestrecken nicht spürbar ändern. Arten, die aufgrund ihrer Fluchtdistanzen die Nähe von Straßen, Siedlungen und Wegen meiden, können ausgeschlossen werden. Arten, die straßennahe Bereiche als Nahrungshabitate nutzen, brauchen ebenfalls nicht weiter betrachtet werden, da sich das Nahrungsangebot während der Bauphase nur marginal ändert. Arten der Insektenfauna, die besondere Vegetationseinheiten oder Pflanzen für einzelne Entwicklungsstadien benötigen, sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen, da sich auf den in Anspruch genommenen Flächen keine Kennarten für spezielle Arten finden lassen. Bei den zuletzt genannten Arten wurde überprüft, ob sich relevante Habitate innerhalb des Baufeldes befinden.

Aus den Arten, die auf Grund oben genannter Quellen für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Ausbauprojekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Umgekehrt werden nur Arten als möglicherweise beeinträchtigt bezeichnet, die innerhalb des Baufeldes relevante Habitate wie z. B. Nistgelegenheiten haben können. Diese einschränkende Betrachtung ist aufgrund der geringen Eingriffsintensität des Ausbaus zulässig.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargestellt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet/Wirkraum relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

1 V Rodung von Gehölze und Baufeldräumung nur zwischen dem 01.10. und Ende Februar

Durch diese Maßnahme wird verhindert, dass sich Nistgelegenheiten vor der Baufeldräumung mit den Gehölzrodungen etablieren können.

2 V Überprüfung der zu rodenden Bäume auf Fledermausbesatz unmittelbar vor der Rodung

Obwohl die zur Rodung vorgesehenen Bäume keine ausgesprochenen Merkmale wie große Spalten und Höhlen aufweisen, wird vorsorglich eine Kontrolle auf Fledermausbesatz vorgesehen.

3 V Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen

Flächenhafte Biotope (wie der Rhein als Mittelgebirgsfluss, der durch ein Leitwerk von den Strömungsverhältnissen des Rhein abgetrennte Bereich „Auf der Schottel“) werden als naturschutzfachliche Ausschlussflächen dargestellt und markiert. Sie dürfen während der Bauarbeiten nicht befahren oder zum Lagern von Maschinen und Material benutzt werden.

Durch diese Maßnahme kann auch eine Betroffenheit der streng und der besonders geschützten Arten der Fließ- und Stillgewässer ausgeschlossen werden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) sind nicht erforderlich.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG 2009). Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEFMaßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder CEFMaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

Nachfolgend werden die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten kurz erläutert:

Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen [Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG]

Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden. Anlage- oder baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff

1 Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) S. 2 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist daher die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erst erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z. B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinterte Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (Stand 25.04.2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG: „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II 3.6. Rn. 83 davon aus, dass "Roadkills" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fallen.

Demgegenüber werden - vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände - Tierkollisionen allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich durch betriebsbedingte Kollisionen der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtern kann. In solchen Fällen werden sie daher im Rahmen des Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG betrachtet. Eine Gefährdung lokaler Populationen ist z. B. dann zu besorgen, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird oder wenn individuen schwache Populationen (z. B. Schwarzstorch, Uhu) durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen sein können. Zu berücksichtigen ist hierbei auch (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügigere Kollisionsgefährdung zu einer signifikanten Gefährdung der lokalen Population führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die diesbezügliche „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante (tatbestandsmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Gem. LANA 2 können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen. Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/ Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v. a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Zu berücksichtigen ist hierbei (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm; Garniel et al. 2007; schädliche Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume: critical loads).

Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 (5) Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Um das Schädigungsverbot nicht zu erfüllen, ist bei einer Betroffenheit europäischer Vogelarten vorsorglich i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorzusehen (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgehung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33).

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte [Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 44 (5) Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Übersicht:

Im Wirkraum bzw. dem Baufeld gibt es keine relevanten Pflanzenarten.

5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.2.1 Säugetiere

In der folgenden Tabelle werden die möglicherweise betroffenen Säugetierarten aufgelistet. Es handelt sich ausschließlich um Fledermäuse. Es ist anzunehmen, dass sie den Untersuchungsraum und somit den Wirkraum als Jagdrevier nutzen. Es ist aber unwahrscheinlich, dass sich im Wirkraum Winterquartiere befinden. Vorsorglich wurde die Vermeidungsmaßnahme 2 V vorgesehen, die eine Kontrolle der zu rodenden Bäume auf Besatz vorgibt.

Säugetierart	Formblatt der Artenschutzprüfung
Fransenfledermaus	F1
Graues Langohr	F1
Großer Abendsegler	F1
Kleine Bartfledermaus	F1
Zwergfledermaus	F1

Weitere relevanten Säugetiere sind nicht zu erwarten.

F1
Gruppe: Fledermäuse: Arten siehe Tabelle unter 5.2.2.1
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Eine Kurzbeschreibung ist nicht erforderlich, da durch die Baumaßnahme nur die Gefahr der Tötung einzelner Tiere nicht auszuschließen ist.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Untersuchungsraum kann als Jagdrevier von Fledermausarten angesehen werden. In der worst-case Betrachtung wird nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere in den zu rodenden Bäume anzutreffen sind.
Darlegung der Betroffenheit der Arten

F1
Gruppe: Fledermäuse: Arten siehe Tabelle unter 5.2.2.1
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Fachbeitrag Naturschutz)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>2 V Überprüfung der zu rodenden Bäume auf Fledermausbesatz unmittelbar vor der Rodung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input type="checkbox"/> Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine Kontrolle auf Besatz vor der Rodung der Bäume vermieden werden (2 V).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es können einige Aufenthaltshabitate der vorhandenen Arten bau- und anlagebedingt verloren gehen, angesichts der im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld vorhandenen Habitate ist jedoch nicht von einer signifikanten negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

F1	
Gruppe: Fledermäuse:	
Arten siehe Tabelle unter 5.2.2.1	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 2 V	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die <u>Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz. Es können einige Aufenthaltshabitate der vorhandenen Arten bau- und anlagebedingt verloren gehen, angesichts der im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld vorhandenen Habitate ist jedoch nicht von einer signifikanten negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Da es sich um den Ausbau einer Straße handelt, liegt aus Sicht des Vorhabensträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

5.2.2.2 Reptilien**Übersicht:**

Im Wirkraum bzw. dem Baufeld gibt es keine relevanten Reptilienarten.

5.2.2.3 Amphibien**Übersicht:**

Im Wirkraum bzw. dem Baufeld gibt es keine relevanten Amphibienarten.

5.2.2.4 Libellen

Übersicht:

Im Wirkraum bzw. dem Baufeld gibt es keine relevanten Libellenarten.

5.2.2.5 Käfer

Übersicht:

Im Wirkraum bzw. dem Baufeld gibt es keine relevanten Käferarten.

5.2.2.6 Tagfalter

Übersicht:

Im Wirkraum bzw. dem Baufeld gibt es keine relevanten Tagfalter.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In der folgenden Tabelle werden die möglicherweise betroffenen europäischen Vogelarten aufgelistet. Es handelt sich ausschließlich um ubiquitäre Arten, die wenig störungsempfindlich sind. Es ist anzunehmen, dass nur wenige Individuen den Wirkraum als Brutgebiet nutzen. Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 1 V, die eine Baufeldräumung und das Roden von Gehölzen auf die Zeit vom 01.10 bis Ende Februar beschränkt, wird Verstöße gegen § 45 BNatSchG ausschließen. Von der Avifauna der Siedlungsflächen und der Bereiche am Bauanfang und -ende wird das Gebiet als Jagdrevier genutzt, ist aber ersetzbar.

Die Vogelarten im NSG „Auf der Schottel“ werden durch die Baumaßnahme nicht tangiert. Mögliche Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb werden durch die Ausweisung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen (3 V) ausgeschlossen

Für folgende Arten erfolgt eine Prüfung:

Vogelart	Formblatt der Artenschutzprüfung
Amsel	V1
Bachstelze	V1
Blaumeise	V1
Buchfink	V1
Gartenbaumläufer	V1
Gartengrasmücke	V1
Gartenrotschwanz	V1
Gebirgsstelze	V1
Haussperling	V1
Heckenbraunelle	V1
Klappergrasmücke	V1

Kleiber	V1
Kohlmeise	V1
Mönchsgrasmücke	V1
Rohrhammer	V1
Stieglitz, Distelfink	V1
Zaunkönig	V1

V1
Gruppen: Vogelarten der Wälder, der Hecken und Gebüsche, des Grünlandes und der Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen : Arten siehe Tabelle unter 5.3
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im gesamten Untersuchungsgebiet können die Arten aus Tabelle 5.3 angetroffen werden. Eine genaue Erhebung/ Revierkartierung erfolgt für die euryöken Arten nicht. Anhand der Handbücher des LBM RP wurde eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten in RP nahezu flächendeckend vorkommen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Fachbeitrag Naturschutz) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 1 V Baufeldräumung mit Rodung aller Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten zwischen dem 11.10 und Ende Februar <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input type="checkbox"/> Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V1
Gruppen: Vogelarten der Wälder, der Hecken und Gebüsch, des Grünlandes und der Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen :
Arten siehe Tabelle unter 5.3
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau- (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1 V).</p> <p>Angesichts des guten Erhaltungszustandes der Arten kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population der Arten kommt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen zwar vermutlich mehrere Brutstätten der vorhandenen Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der zu erwartenden individuenreichen Populationen der Art im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p> <p>Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten und im Gestaltungskonzept der OG Osterspai geplanten Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen Brutplätze dieser Arten kurz- bis mittelfristig neu geschaffen (Gehölzpflanzung, öffentliche Grünanlage, Schaffung neuer Randsituationen). Auf den Böschungsf lächen entwickeln sich wieder Gebüschstrukturen. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur Informationshalber genannt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der Ausbautrasse, angesichts der Individuen reichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der geringen Verkehrsbelastung ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Weitere relevanten Vogelarten sind nicht zu erwarten.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz.</p> <p>Es gehen zwar vermutlich mehrere Brutstätten der vorhandenen Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p> <p>Zudem entstehen nach der Bauausführung in neuen Randsituationen kurzfristig neue Brutplätze dieser Arten (Gestaltungsmaßnahme der OG Osterspai). Auf den Böschungflächen entwickeln sich wieder geeignete Strukturen. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Da es sich um den Ausbau einer Straße handelt, liegt aus Sicht des Vorhabensträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.</p>

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Wirkraum sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt (s. Kap. 5.2.1).

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Wirkraum sind als Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Fledermausarten bekannt (s. Kap. 5.2.2.1), für die aber bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 2 V keine Verstöße gegen die Vorgaben des § 45 BNatSchG zu erkennen sind.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Wirkraum sind außer Ubiquisten keine europäischen Vogelarten bekannt, die durch die Baumaßnahme oder die temporären Bauarbeiten beeinträchtigt werden könnten. Die betroffenen Individuen sind durch die Vermeidungsmaßnahme 1 V hinreichend vor Tötung geschützt. Für die betroffenen Populationen besteht keine Gefahr der Isolierung oder Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes

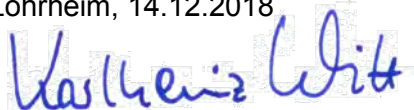
6.3 Fazit

Der LBM Diez plant den Ausbau der B 42 und den Bau eines Radweges in der OD Osterspai am Rheinufer entlang. Der Ausbau findet weitgehend auf vorhandener Trasse statt. Für den Neubau des Radweges müssen Lebensräume und Habitate in öffentlicher Grünanlage und am verbauten Rheinufer in Anspruch genommen werden.

Im Planungsraum können 160 europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten potenziell vorkommen. Die nach der Relevanzprüfung zu betrachtenden 22 Arten nutzen den Wirkraum und insbesondere das Baufeld aufgrund der Störungen der Straße und der Habitatatenausstattung zumeist nur zur Nahrungssuche. Nur wenige Vogelarten nisten im Wirkraum. Bei den Geländeaufnahmen gab es keine Hinweise, dass Habitate für geschützte Arten im Baufeld vorhanden sind. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen 1 V „Rodung von Gehölze und Baufeldräumung nur zwischen dem 11.10. und Ende Februar“, 2 V Überprüfung der zu rodenden Bäume auf Fledermausbesatz unmittelbar vor der Rodung und 3 V „Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen“ keine nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG geschützten Arten von den Verbotstatbeständen betroffen werden.

Aufgestellt:

Lohrheim, 14.12.2018



Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Ausbau der B 42 OD Osterspai

Relevanz für den Wirkraum

TK 25 Blatt	Taxon (kurz)	VS-RL und FFH-RL	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				sonstige Quellen	ARTEFAKT	eigene Kartierung				

n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet

AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen

5711	AMP	FFH	Geburtshelferkröte	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AMP	FFH	Gelbbauchunke	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AMP	FFH	Grasfrosch	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AMP	FFH	Laubfrosch	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AMP	FFH	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AMP	FFH	Wechselkröte	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Amsel	x	x		v	v	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Bachstelze	x			(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Baumfalke	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Baumpieper	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Bekassine	x			(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Birkenzeisig	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Blaumeise	x			(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Bluthänfling	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Brandseeschwalbe	x			(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Braunkehlchen	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Buchfink	x			(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Ausbau der B 42 OD Osterspai				Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 Blatt	Taxon (kurz)	VS-RL und FFH-RL	Artnamen	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				sonstige Quellen	ARTEFAKT				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet									
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen									
5711	AVI	VSG	Buntspecht		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Dohle		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Dorngrasmücke		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Eichelhäher		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Eiderente		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Eisvogel	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Elster		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Feldlerche		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Feldschwirl		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Feldsperling		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Fitis		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Flussregenpfeifer		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Flussuferläufer		x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Gänsesäger	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Gartenbaumläufer		x		(v)	(v)	Vermidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Gartengrasmücke		x		(v)	(v)	Vermidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Gartenrotschwanz		x		(v)	(v)	Vermidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Gebirgsstelze				(v)	(v)	Vermidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Gelbspötter		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Gimpel, Dompfaff		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Girlitz		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Goldammer		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Grauammer		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Graugans	x	x		v		Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Graureiher		x		(v)		Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.

Ausbau der B 42 OD Osterspai				Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 Blatt	Taxon (kurz)	VS-RL und FFH-RL	Artnamen	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				sonstige Quellen	ARTEFAKT				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet									
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen									
5711	AVI	VSG	Grauschnäpper		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Grauspecht		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Grünfink, Grünling		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Habicht		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Haselhuhn		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Haubentaucher	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Hausrotschwanz		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Haus Sperling		x		(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Heckenbraunelle		x		(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Heringsmöwe		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Höckerschwan	x	x		v		Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Hohltaube		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Jagdfasan		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Kanadagans	x	x		v		Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Kernbeisser		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Kiebitz		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Klappergrasmücke		x		(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Kleiber		x		(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Kleinspecht		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Kohlmeise		x		(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Kolkrabe		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Kormoran	x	x		v		Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Kranich		x		(v)		Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Krickente	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Kuckuck		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.

Ausbau der B 42 OD Osterspai				Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 Blatt	Taxon (kurz)	VS-RL und FFH-RL	Artnamen	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				sonstige Quellen	ARTEFAKT				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet									
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen									
5711	AVI	VSG	Lachmöwe		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Löffelente	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Mantelmöwe		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Mauersegler		x		(v)		Potenzielles Jagdrevier. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Mäusebussard		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Mehlschwalbe		x		(v)		Potenzielles Jagdrevier. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Misteldrossel		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Mittelmeermöwe	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Mittelspecht		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Mönchsgrasmücke		x		(v)	(v)	Vermidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Nachtigalle		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Neuntöter		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Pfeifente	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Pirol		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Rabenkrähe		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Rauchschwalbe		x		(v)		Potenzielles Jagdrevier. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Rebhuhn		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Reiherente	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Ringeltaube		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Rohrammer		x		(v)	(v)	Vermidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Rotkehlchen		x		(v)		Potenzielles Jagdrevier. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Rotmilan		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Samtente		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Schellente		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Schleiereule		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.

Ausbau der B 42 OD Osterspai				Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 Blatt	Taxon (kurz)	VS-RL und FFH-RL	Artnamen	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				sonstige Quellen	ARTEFAKT				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet									
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen									
5711	AVI	VSG	Schnatterente	x	x		v		Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Schwanzmeise		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Schwarzmilan		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Schwarzspecht		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Schwarzstorch		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Seeadler		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Silbermöwe	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Singdrossel		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Sommersgoldhähnchen		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Sperber		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Spießente	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Star		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Steinkauz		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Steppenmöwe		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Sternaucher		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Stieglitz, Distelfink		x		(v)	(v)	Vermidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Stockente	x	x		v		Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Sturmmöwe	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Sumpfmeise		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Sumpfrohrsänger		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Tannenmeise		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Trauerente		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Trauerschnäpper		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Trauerseeschwalbe		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.

Ausbau der B 42 OD Osterspai				Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 Blatt	Taxon (kurz)	VS-RL und FFH-RL	Artnamen	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				sonstige Quellen	ARTEFAKT				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet									
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen									
5711	AVI	VSG	Turmfalke		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Turteltaube		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Uhu		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Wachtel		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Waldbaumläufer		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Waldkauz		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Waldlaubsänger		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Waldohreule		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Waldschnepfe		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Wanderfalke		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Wasseramsel		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Wasserralle		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Weidenmeise		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Wendehals		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Wespenbussard		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Wiesenpieper		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Wintergoldhähnchen		x				Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Zaunkönig		x		(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	AVI	VSG	Zilpzakp		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Zippammer		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	AVI	VSG	Zwergmöwe		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Zwergsäger		x		(v)		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	AVI	VSG	Zwergtaucher	x	x		v		Nahrungsgast, Durchzügler. Keine Gefährdung.
5711	COL	FFH	Eremit		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	COL	FFH	Heldbock, Großer Eichenbock		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.

Ausbau der B 42 OD Osterspai				Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 Blatt	Taxon (kurz)	VS-RL und FFH-RL	Artnamen	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				sonstige Quellen	ARTEFAKT				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet									
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen									
5711	Fische	FFH	Flussneunauge	x		(v)	(v)		Keine Gefährdung.
5711	FleM	FFH	Bechsteinfledermaus	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	FleM	FFH	Braunes Langohr	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	FleM	FFH	Breitflügelfledermaus	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	FleM	FFH	Fransenfledermaus	x		(v)	(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	FleM	FFH	Graues Langohr	x		(v)	(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	FleM	FFH	Große Bartfledermaus	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	FleM	FFH	Großer Abendsegler	x		(v)	(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	FleM	FFH	Großes Mausohr	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	FleM	FFH	Kleine Bartfledermaus	x		(v)	(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	FleM	FFH	Kleiner Abendsegler	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	FleM	FFH	Rauhautfledermaus	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	FleM	FFH	Wasserfledermaus	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	FleM	FFH	Zweifelfledermaus	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	FleM	FFH	Zwergfledermaus	x		(v)	(v)	(v)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich.
5711	Kre	FFH	Steinkrebs	x		(v)	(v)		Keine Gefährdung.
5711	LEPT	FFH	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	LEPT	FFH	Gr.Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	MAM	FFH	Haselmaus	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	MAM	FFH	Luchs	x					Durchzug möglich. Keine Gefährdung.
5711	MAM	FFH	Wildkatze	x			(v)		Durchzug möglich. Keine Gefährdung.
5711	MOL	FFH	Bachmuschel, Kleine(Gem.)Flussmuschel	x		(v)	(v)		Keine Gefährdung.
5711	ODON	FFH	Asiatische Keiljungfer	x		(v)	(v)		Keine Gefährdung.
5711	ODON	FFH	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer	x		(v)	(v)		Keine Gefährdung.
5711	REP	FFH	Mauereidechse	x					Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.

Ausbau der B 42 OD Osterspai				Relevanz für den Wirkraum					
TK 25 Blatt	Taxon (kurz)	VS-RL und FFH-RL	Artnamen	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				sonstige Quellen	ARTEFAKT				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>									
5711	REP	FFH	Schlingnatter		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	REP	FFH	Westliche Smaragdeidechse		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	REP	FFH	Würfelnatter		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.
5711	REP	FFH	Zauneidechse		x				Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate.